

Stadt Hohenmölsen

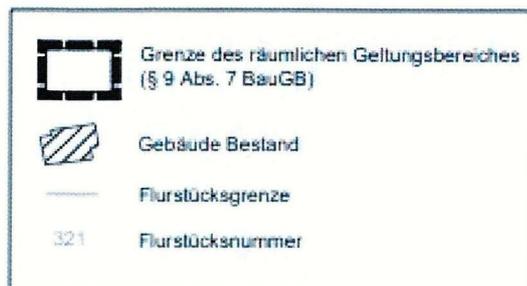
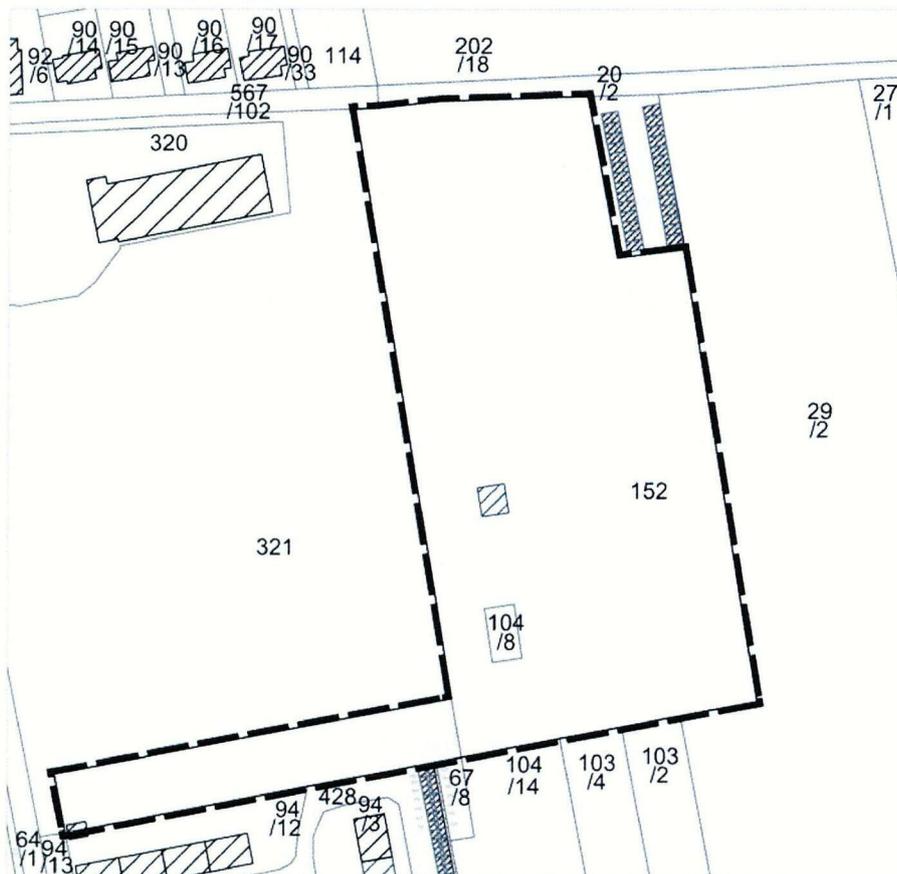
Bekanntmachung der Stadt Hohenmölsen

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ der Stadt Hohenmölsen

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 34 ist nachfolgend dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung ohne Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, zu den Sprechzeiten

Montag	13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Weiterhin können die Unterlagen während des o. g. Zeitraums im Internet unter www.stadt-hohenmoelsen.de (Menüpunkt *Wohnen und Bauen / Bauleitplanung*) im PDF-Format abgerufen werden. Die auszulegenden Unterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt, https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de (Menüpunkt *Kartenauswahl / Planen und Bauen / kommunale Bauleitplanung*) zugänglich.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, geltend gemacht wurde. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 34 „Sternentor – Grünfläche mit Sport- und Freizeitnutzung“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber dem Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel

ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung verletzt worden sind.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Andy Haug".

Stadt Hohenmölsen, 28.10.2024

Andy Haug
Bürgermeister